

Onlinehandel - Risiko mit Nebenwirkungen

Der Onlinehandel wächst, insbesondere auf der Handelsplattform Ebay. Leider wächst auch die Vielzahl der Verpflichtungen, die gewerbliche Händler im Internet Verbrauchern gegenüber einzuhalten haben.

Hier geht es um die Erfüllung diverser Informationspflichten sowie die Einräumung eines Widerrufsrechts.

Diese Vorgaben sind grundsätzlich immer aktuell einzuhalten.

Das hat das OLG Hamm in einen jüngst ergangenen Beschluss bezüglich der Widerrufsbelehrung sehr deutlich gemacht.

Das OLG Hamm nahm schon einen Wettbewerbsverstoß an, wenn nicht in der aktuellen Gesetzesfassung belehrt wird¹.

Da ist die Versuchung groß sich der Bürde dieser Verpflichtungen zu entziehen, zum einen durch die Deklaration des Angebots als „Privatverkauf“ und zum anderen durch den Texthinweis „das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer“.

Derartigen Versuchen hat wiederum das OLG Hamm in zwei jüngst ergangenen Entscheidungen die Grenzen aufgezeigt.

So stufte das Gericht einen privaten Anbieter als „gewerblich“ in, der im Zeitraum von vier Monaten etwa 80 alte Kameras über Ebay verkaufte und hierfür ca. 400,00 € erlöste.

Durch wiederholtes Handeln mit gleichartigen Artikeln über einen Zeitraum von einigen Monaten sieht das OLG den Tatbestand des Handelns im geschäftlichen Verkehr erfüllt. Nach Maßgabe der §§ 5, 3 UWG i. V. m. Anhang Nr. 23 zu § 3 Abs. 3 UWG wurde das Handeln als wettbewerbswidrig beurteilt.²

Für den zweiten Fall hatte das OLG Hamm im Jahre 2008 noch entschieden, dass es ausreiche, wenn im Online-Angebot deutlich und mehrfach auf die Tatsache hingewiesen werde, dass das Angebot sich nur an Unternehmer richte³.

Neu an der aktuellen Entscheidung des OLG Hamm hierzu ist, dass der Senat von Anbietern, die nur an gewerbliche Abnehmer verkaufen wollen, weiter verlangt, dass durch in den Bestell- und Auslieferungsprozess eingebundene geeignete Kontrollmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein Verkauf an Verbraucher tatsächlich nicht erfolgt⁴.

Eine derartige Kontrollverpflichtung hatte die Rechtsprechung bislang auch für Warenangebote im Internet lediglich in Fallgestaltungen gefordert die nach der

1 OLG Hamm, Urteil vom 13.10.2011, Aktenzeichen – I-4 U 99/11

2 OLG Hamm, Beschluss vom 05.01.2012, Aktenzeichen – I-4 U 161/11

3 OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2008, Aktenzeichen –I-4 U 196/07

4 OLG Hamm, Urteil vom 20.09.2011, Aktenzeichen – I-4 U 73/11

Preisangabenverordnung (PangVO) zu beurteilen waren, da die PangVO solche Kontrollmaßnahmen vorsieht.⁵

Wer also Internethandel von gewisser Dauer und Intensität betreibt oder aber als Unternehmen zwar nur an Unternehmer verkaufen will, Geschäfte mit Verbrauchern aber durch geeignete Kontrollmaßnahmen nicht ausschließen kann oder will, sollte besser die gesetzlichen Unterrichtungspflichten einhalten und Verbraucherrechte nicht unzulässig einschränken, um nicht abgemahnt zu werden.

⁵ BGH GRUR 2011, Seite 82, Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; BGH GRUR 2010, 1117, Gewährleistungsausschluss im Internet